

# PRÜFUNGSAUSSCHUSS IN GEMEINDEN

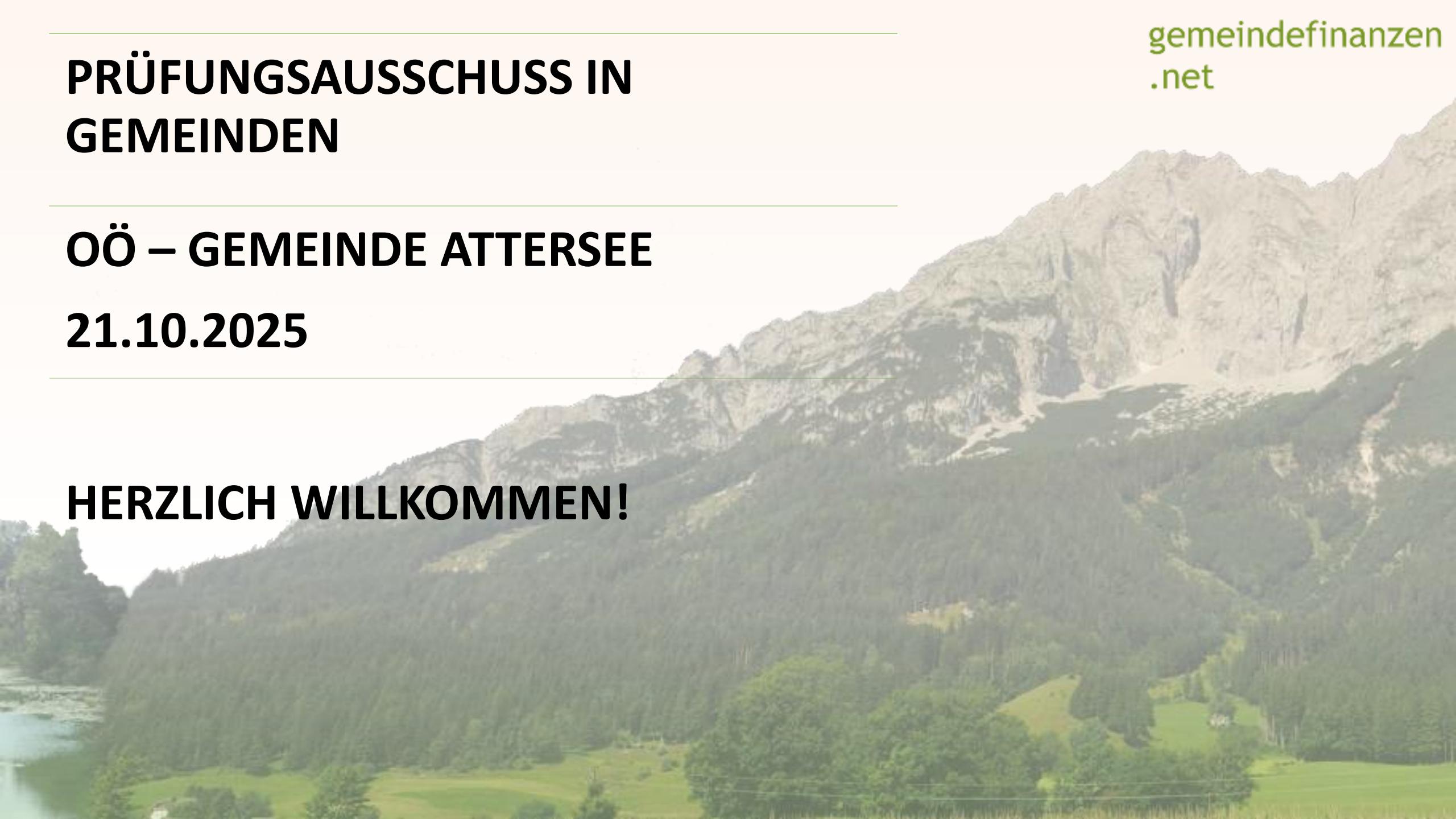
---

OÖ – GEMEINDE ATTERSEE

21.10.2025

---

HERZLICH WILLKOMMEN!



# Unser Programm

- Was heißt eigentlich “prüfen”
- Rolle des Prüfungsausschusses
- Ein paar allgemeine Prinzipien / Empfehlungen
- Schwerpunkt Spezialfall Haushaltsprüfung (VRV u.a.)

# Vorstellung



Andreas Parrer, Jahrgang 1968, Ingenieur der Elektrotechnik. Beruflich zunächst 18 Jahre als Projektmanager im internationalen Anlagenbau mit Fachschwerpunkt Kostenrechnung tätig.

Gemeinderat in den Jahren 1995 bis 2015 in Baden bei Wien, davon 5 Jahre als Finanzreferent der Stadtregierung.

Seit 2017 freiberuflicher Finanzreferent, Organisationsberater und Vortragender für zahlreiche NGO's, Gemeinden und deren MandatarInnen.

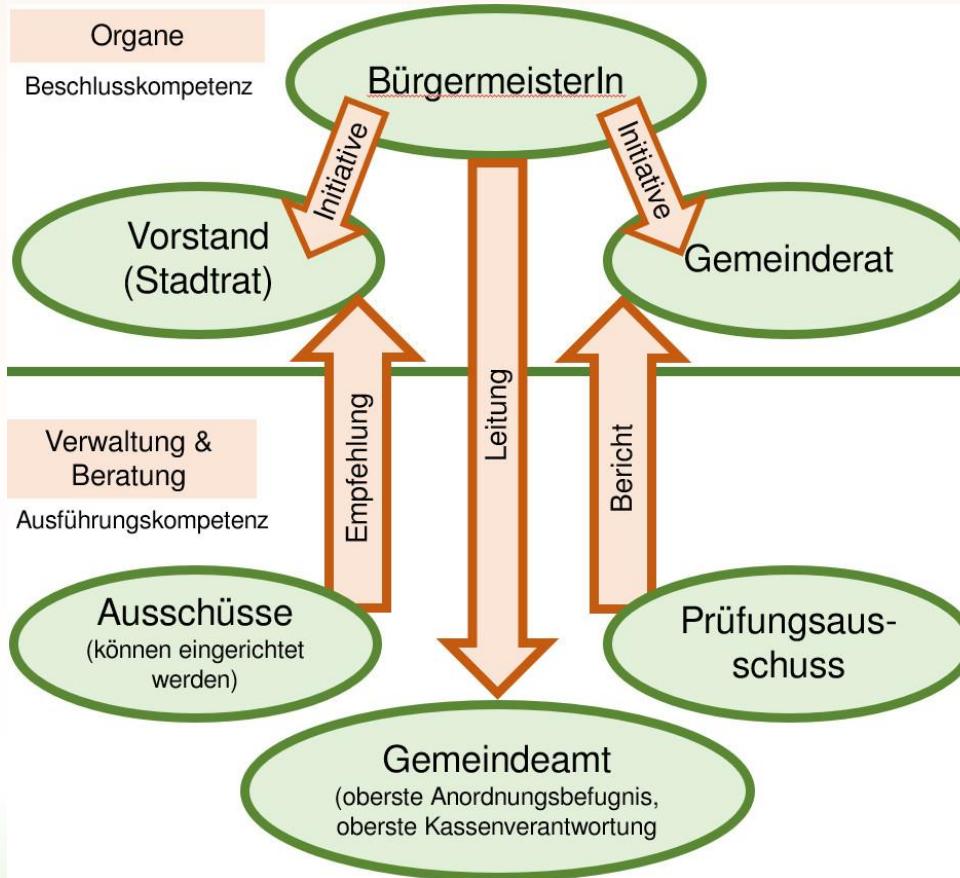
**Fachbuch und Spezialwebinare online bestellen unter:**

**<https://gemeindefinanzen.net>**

Download-Link dieser Unterlagen wird versandt



# Rolle des Prüfungsausschusses



- Der Prüfungsausschuss kann seinen Vorgangsweise innerhalb des gesetzlichen Auftrages völlig frei und vom Bürgermeister unabhängig wählen. Gute Prüfungsarbeit liefert dem BGM und dem GR wichtige Inputs.
- Der Prüfungsausschuss nimmt keine Weisungen entgegen, hat aber auch kein Recht welche zu erteilen. Er hat feststellende und empfehlende Befugnis. Er hat Tatsachen und Sachverhalte festzustellen, und ausgehend von diesen Empfehlungen auszusprechen.
- Der Prüfungsausschuss hat (in Oberösterreich) eine Berichtspflicht, aber kein Antragsrecht im Gemeinderat. Dem BGM muss vor Bericht im GR die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Prüfbericht ist binnen zwölf Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln (§91 OÖ-Gemo)

# Was heißt das: “prüfen”?

## **Prüfen ist der Vergleich von Norm gegen Wirklichkeit ...**

Prüfen ist daher nicht: der Austausch von Meinungen -> „politische Willensbildung“ -> das soll dem Gemeinderat vorbehalten sein

### **Jeder Prüfschritt besteht aus**

- (1) Anforderung (Prüfziel): zb. Prüfung der Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses
- (2) Prüfhandlung: zB Vergleich der gesetzlichen Anforderungen mit dem vorgelegten RA
- (3) Vorliegende Unterlagen: zB. Checkliste Gesetz, Inhaltsverzeichnis
- (4) Ergebnis: (entweder) vollständig, richtig  
(oder) nicht vollständig, teilweise richtig, aber unwesentlicher Mangel, empfohlen wird ...  
(oder) fehlt gänzlich, grob oder gar nicht richtig, wesentlicher Mangel

### **... und die Dokumentation der Ergebnisse**

Prüfbericht = (1) + (4):

- muss von allen die dem Bericht zustimmen unterfertigt werden (=es geht um die Richtigkeit der Dokumentation des Geschehenen)
- BGM muss Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung vor Vorlage im GR haben
- Ist vom GR spätestens 12 Wochen nach Unterfertigung zu behandeln §91 (4) OÖ-GemO

Verhandlungsschrift = (1) bis (4):

- Bericht und Verhandlungsschrift sind spätestens 8 Wochen nach Unterfertigung des Prüfberichtes oder mit Einladung zur GR-Sitzung den Fraktionen zuzustellen §91 (4) OÖ-GemO

# Was heißt das: “prüfen”?

## Was sind Normen:

- Gesetze, Verordnungen des Landes, aber auch der Gemeinde selbst
- Beschlüsse des GR, Ausschreibungen, Verträge, Lieferscheine bei Liefer- und Leistungsprojekten
- Plausibilitäten => aus den schriftlichen Normen objektiv herleitbare Rückschlüsse => vor allem bei RA-Prüfung interessant
- Objektiv herleitbar in diesem Sinne = wenn Mathematik anwendbar (1+1=2), laufende Judikatur

## Mögliche Konsequenzen eines Prüfergebnisses:

Bei vollständig, richtig: keine. Ausser evtl positive Hervorhebungen (Wertschätzung)

Bei nicht vollständig, teilweise richtig, aber unwesentlicher Mangel: Empfehlungen, wie künftig besser Vorgehen, Nachreichen von richtig gestellten Unterlagen in der nächsten Sitzung des PA ...

Bei fehlt gänzlich, grob oder gar nicht richtig, wesentlicher Mangel: zb Empfehlung an den GR, den RA nicht zu beschließen, Forderung an den BGM, den wesentlichen Mangel asap abzustellen, Wiederholung der Prüfung in der nächsten Sitzung (oder wann die Verwaltung gewährleisten kann, dass der Mangel behoben ist)

## Prinzip des Wesentlichen

Es ist immer im Einzelfall zu berücksichtigen, ob die Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers gegeben ist. Darüber entscheiden u.a.:

- Handelt es sich um sehr hohe Einzelbeträge (ab 3% vom Gesamten)
- Liegen viele kleine, aber sehr ähnlich aussehende Fehler vor (systematischer Fehler)
- Plausibilitätsfehler, die per Definition keine Toleranz haben (zb. Aktiva und Passiva müssen immer Centgenau gleich groß sein)
- Gibt es informelle Verdachtsmomente (Whistleblower)
- fristgerechte Behebbarkeit

# Rolle des Prüfungsausschusses

## Aufgaben des Prüfungsausschusses OÖ-GO § 91

- (1) Der Gemeinderat hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen zu überwachen §91 (1) OÖ GemO.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen §91 (2) OÖ GemO.

## Definition für das **Eigentum / Vermögen**

- (1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte bilden das Gemeindeeigentum. Es besteht aus dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindегut §67(1) OÖ-GemO.
- (2) Alles Gemeindeeigentum, das nicht öffentliches Gut oder Gemeindегut ist, bildet das Gemeindevermögen §68(1) OÖ-GemO.
- (3) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Wirtschaftliche Unternehmungen [...] können geführt werden: 1. als Eigenunternehmungen, die von der Gemeinde im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden und 2. als ausgegliederte Unternehmungen, die in der Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden §69(1) OÖ-GemO.
- (4) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehaltet und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt §19 (2) VRV.

## Die gesetzlichen Grundprinzipien:

- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit,
- Zweckmäßigkeit,
- Richtigkeit der Führung der Haushaltskomponenten
- Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit → ist gegeben bei positiver Beantwortung der Fragen „Brauchen wir es wirklich?“ und „Ist es das Geld wert?“
- Zweckmäßigkeit → ist gegeben bei positiver Beantwortung der Frage „Bringt es den geplanten Nutzen wirklich?“
- Richtigkeit der Führung → sind die aufgestellten Zahlen schlüssig, nachvollziehbar und halten sie rechnerischen Plausibilitätsrechnungen stand?

In der Praxis empfiehlt sich die Erstellung eines jährlichen **Prüfplanes** für diese Prüffelder:

1. Prüfung der Einhaltung der Befugnisse (Gemeindeamt)
2. Prüfungen der Haushaltsführung
3. Abteilungs, Bereichs- oder Betriebsprüfung (=Feld 1.+2. auf untergeordneter organisatorischer Ebene)

## Jahresterminplan:

- wie viele Sitzungen werden voraussichtlich benötigt
- Termine und Zeitrahmen festlegen
- welche Bereiche sind in welcher Sitzung zu prüfen, dafür notwendig: Überprüfung des Organigramms oder ähnlicher Dokumente, welche die Organisationsstruktur beschreiben (-> ist klar definiert was ein Bereich, eine Abteilung, ein Team usw. sein sollen ...)
- Prüfung, ob jeder Bereich eine eindeutig letztverantwortliche Person hat

Eine zusätzliche formalisierte Geschäftsordnung bringt meist keinen Mehrwert. Sehr zu empfehlen ist aber die Klärung der „Ausschuss-Kultur“: das zumindest im Ablauf der jeweilige Prüfpunkt fokussiert bleibt

# Ein paar allgemeine Prinzipien / Empfehlungen

## Was ansehen?

### Belege

- sorgfältige Auswahl der Stichproben (z.B. relevante Ausgaben).
- Als oberster Grundsatz gilt: Keine Anweisung darf ohne Beleg erfolgen oder ohne ordnungsgemäß ausgestellter Anweisungen (Anordnungen) getätigt werden?
- Bei Vermögensankäufen und Beschaffungen von Verbrauchsmaterialien ist darauf zu achten, dass zwischen Inventarverzeichnissen und Lagerbüchern einerseits und den Belegen andererseits der Bezug hergestellt ist.

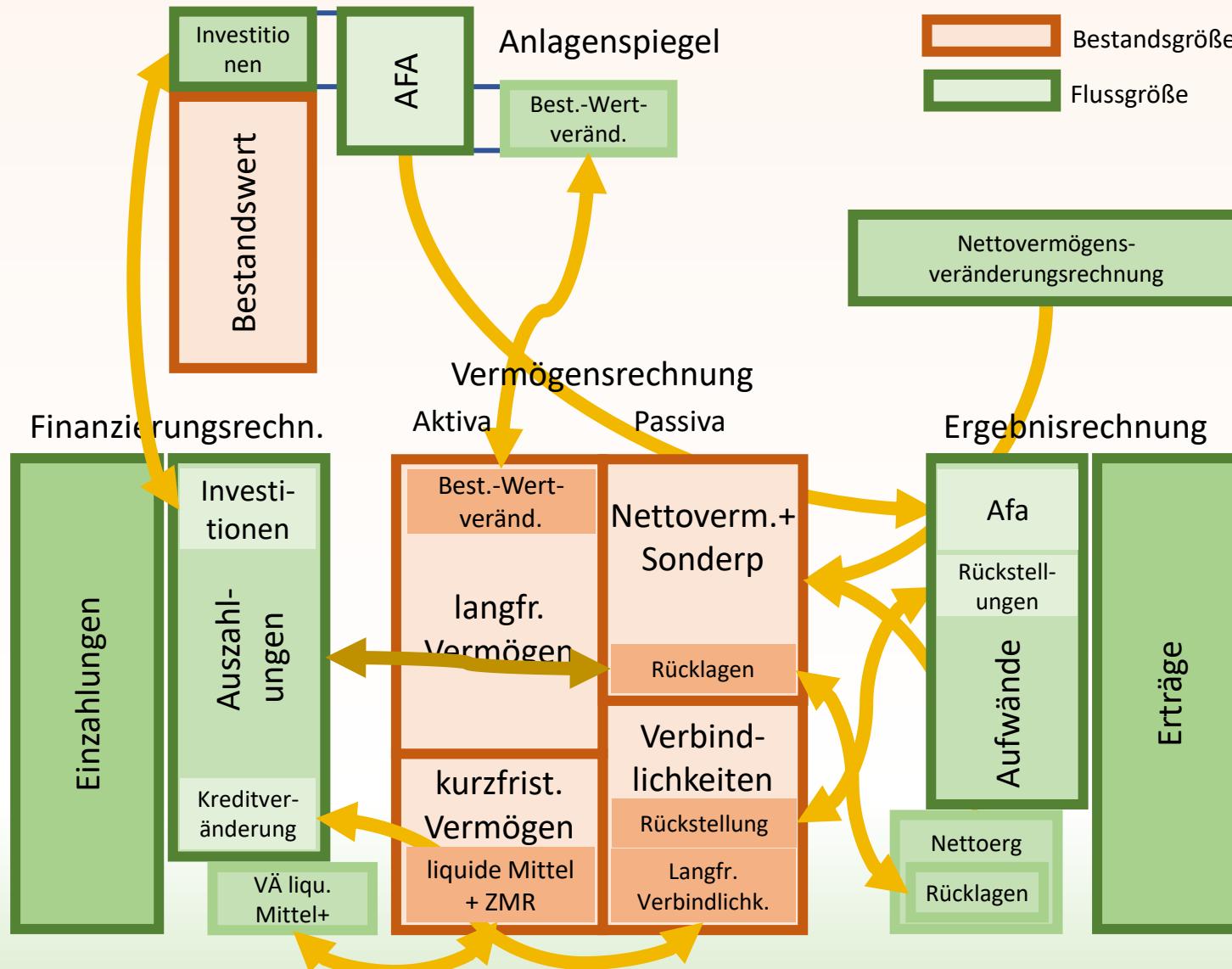
### Rechtsgrundlagen

Zur Prüfung sind ausserdem die Grundlagen des Rechtsgeschäftes (z.B. Verträge, Tarife, Korrespondenzen) heranzuziehen (Belege im weiteren Sinn). Zb. Prüfung der Übereinstimmung der angegebenen Mengen, Ausmaße und Preisansätze mit den dazugehörigen Unterlagen (Angeboten, Verträge etc). Anders ist der gesetzliche Auftrag nach Prüfung der **Zweckmäßigkeit** und **Richtigkeit der Führung** nicht umsetzbar

### Beschlussgrundlagen

Prüfung, ob der Gemeinderat über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigt hat (Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag in Form von Nachträgen, Deckungsfähigkeits- und Kasssenkreditbeschlüssen).

# Spezialfall Haushaltsprüfung



Ordentlicher und a.o. HH nach VRV 1997.

3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015 - Rechnungsabschluss.

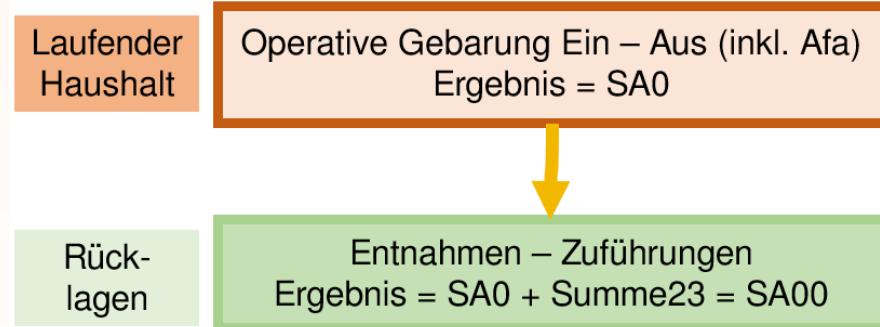
Eigentlich sind's ja 4 Komponenten.  
... und wenn man die  
Nettovermögensrechnung noch  
dazu nimmt, sogar 5.

Auch in der neuen VRV bleibt beim  
Budget nur das hier über:  
der „2-Komponenten-Haushalt“, fast  
ohne jegliche Bestandsgrößen.

# Spezialfall Haushaltsprüfung

## Struktur Ergebnis- & Finanzierungshaushalt

### Ergbnisrechnung (EHH)

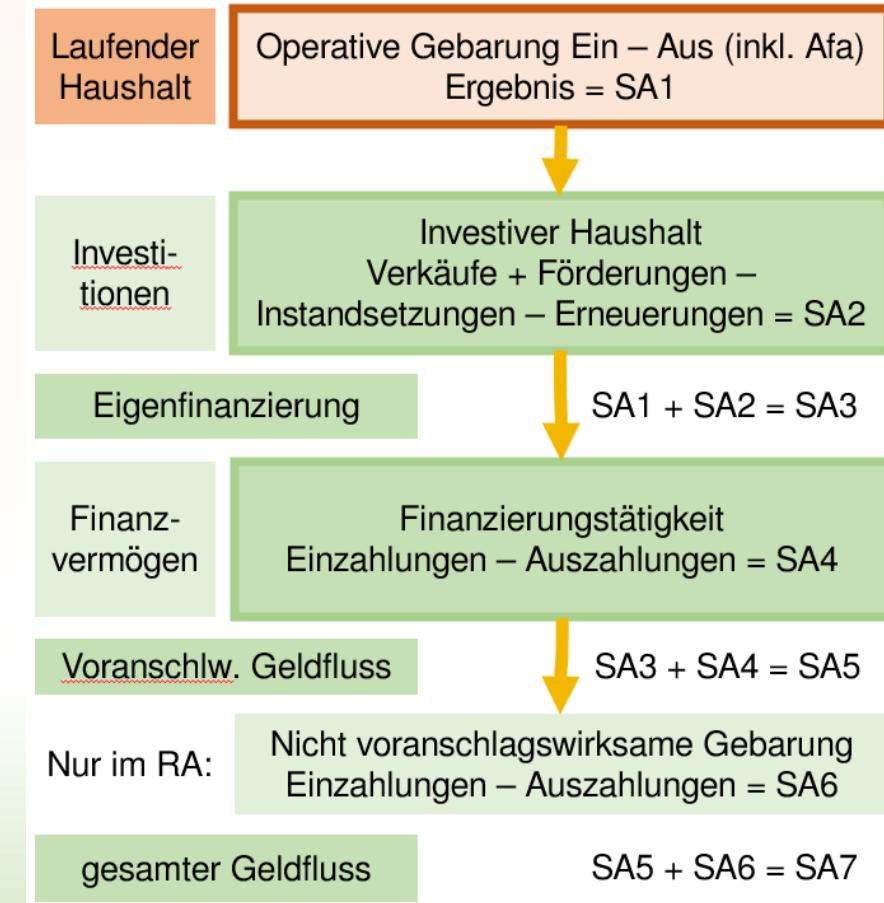


Das Ergebnis SA0 des EHH ist die Veränderung des Nettovermögen. Haushaltsrücklagen stellen keine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) des Ergebnisses dar.

Der Ergebnishaushalt bildet die Zukunftsfähigkeit der Vermögensentwicklung und damit der Gesamtlage ab: ist die **Wirtschaftsgebarung „leistbar“**

Das Ergebnis SA7 (SA5 im Voranschlag) des FHH stellt die Entwicklung der Zahlungsmittelbestände dar. Es bildet die unmittelbare Zahlungsfähigkeit ab: ist die **Wirtschaftsgebarung „finanzierbar“**

### Finanzierungsrechnung (FHH)



## Plausibilitätsprüfung als Leitsatz der RA-Prüfung

Siehe Leitfaden Plausibilitäts-Check im Download Bereich

## Zusammenfassend: richtige Begriffsverwendung

Kostendeckung = Einnahmen nicht geringer als Ausgaben = SA0 des EHH.

Leistbar und Finanzierbar ist nicht dasselbe!!!

Einnahmen und Ausgaben beziehen sich auf Schmälerungen des Nettovermögens. Geldflüssen werden immer als Einzahlungen und Auszahlungen bezeichnet. Dh.:

- Investitionen bzw. im Gegenzug Vermögensveräußerungen sind keine Ausgaben / Einnahmen
- Die Ausgabe der Investition ist die Abschreibung für Abnutzung (Afa) – Enthalten in der MVAG 2226 im EHH
- Haushaltsrücklagen sind ein Teilbetrag des Nettovermögens, somit kein gesonderter wirtschaftlicher Wert. Ein „Ausgleich des Haushaltsergebnisses mit Rücklagen“ existiert wirtschaftlich nicht
- Das, was man unter „Haushaltsrücklagen“ versteht („Geld für etwas Bestimmtes vorhanden“), kann nur dann existieren, wenn es als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen ist
- Schulden aufnehmen sind keine Einnahmen, Schulden tilgen keine Ausgaben (sehr wohl aber natürlich Einzahlungen und Auszahlungen)

**... das war's fürs Erste**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und besuchen Sie mich auf meiner  
Homepage!**